

Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Polnisch am Institut für Slavistik an der Universität Potsdam

Vom 26. Januar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 26. Januar 2006 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Studien- und Lehrformen
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Leistungspunkte
- § 13 Bewertung prüfungsrelevanter Studienleistungen
- § 14 Notenskala
- § 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 16 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

- § 18 Ziele des Bachelorstudiums
- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Inhalte des Bachelorstudiums
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

- § 23 Ziele des Masterstudiums
- § 24 Zugangsvoraussetzungen
- § 25 Inhalte des Masterstudiums
- § 26 Masterarbeit
- § 27 Abschluss des Masterstudiums

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Graduierung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Archivierung der Abschlussarbeiten

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage

Modulbeschreibungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Aufbau, Inhalte und Anforderungen aller Lehramtstudiengänge, die am Institut für Slavistik der Universität Potsdam studiert werden können.

(2) Auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 findet das Studium für das Lehramt an Gymnasien, für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sowie als Erweiterungsfach statt.

§ 2 Ziele des Studiums

Im Studium sollen die Studierenden befähigt werden, in den Klassenstufen des von ihnen gewählten Lehramtes einen lebensnahen und wissenschaftlich fundierten Fachunterricht zu gestalten. Dazu eignen sich die Studierenden das notwendige philologische Fachwissen, Schlüsselkompetenzen und fachspezifische Methoden der Wissensvermittlung an. Die Studierenden erlangen Wissen und die Fähigkeiten, Zusammenhänge zu werten und in der Schule zu vermitteln.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem sechssemestrigen Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden drei- oder viersemestrigen Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	95 Leistungspunkte
(davon: Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	<u>15 Leistungspunkte</u>
	180 Leistungspunkte

(3) Das Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach	75 Leistungspunkte
(davon Bachelorarbeit	6 Leistungspunkte)
2. Fach	70 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	15 Leistungspunkte
Primarstufenspez. Bereich	<u>20 Leistungspunkte</u>
	180 Leistungspunkte

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 14. Juni 2006

(4) Das Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

1. Fach	25 Leistungspunkte
2. Fach	25 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	30 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	<u>20 Leistungspunkte</u>
	120 Leistungspunkte

(5) Das Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen gliedert sich wie folgt:

1. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	14 Leistungspunkte
2. Fach (einschließlich Fachdidaktik)	6 Leistungspunkte
Primarstufenspez. Bereich	10 Leistungspunkte
Erziehungswissenschaften	25 Leistungspunkte
Praktikum	20 Leistungspunkte
Masterarbeit	<u>15 Leistungspunkte</u>
	90 Leistungspunkte

§ 4 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Im Bachelorstudium werden die Grundlagen v. a. der fachwissenschaftlichen Kompetenzen gelegt. Es führt in die Probleme wissenschaftlichen Arbeitens ein, gibt Einblicke in Methoden und Theorien der Polonistik und vermittelt grundlegendes wissenschaftliches Wissen im Bereich von Sprache, Literatur und Kultur.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums – einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit – beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen drei und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule, die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung in den fachwissenschaftlichen Bereichen als auch der Verknüpfung von fachspezifischer und fachdidaktischer Ausbildung dienen.

§ 5 Abschlussgrade

Der Abschlussgrad des Lehramtstudiums richtet sich nach dem 1. Fach. Ist Polnisch das erste Fach, verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B.A.“ bzw. „M.A.“

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird für den Lehramtstudiengang ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen/Professo-

ren des Fachs, zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachs und eine Studierende/ein Studierender angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e / sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfällen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
- Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
- regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
- Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen,
- Rückbuchung von Belegpunkten bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (vgl. insbesondere § 7).

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragende Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Das Institut benennt auf Beschluss Modulbeauftragte, die die Arbeit des Prüfungsausschusses unterstützen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen

Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine/ein Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuschG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs-geld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden. Die in der Ordnung vorgesehenen Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert über die konsekutiven Stufen der Studiengänge am Institut für Slavistik. Sie unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende Beratung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und bei studienbegleitenden Prüfungen.

(2) Zu Beginn des Studiums sowie bei einem Studienwechsel wird die Teilnahme an einer Studienfachberatung dringend empfohlen.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Lehramtsbachelor- und Masterstudiengänge des Instituts für Slavistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls werden nur die erworbenen Leistungspunkte anerkannt.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 10 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrveranstaltungen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrveranstaltungstypen sind:

Vorlesungen (V)

Sie geben einen zusammenfassenden Überblick über einen wissenschaftlichen Gegenstand und seine theoretischen und methodologischen Grundlagen bzw. behandeln spezielle Probleme eines Wissensgebietes unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse.

Einführungen (E)

Sie vermitteln im Überblick Grundbegriffe der jeweiligen polonistischen (slavistischen) Teildisziplin, Analysetechniken und deren theoretische Fundierung.

Seminare (S)

Sie basieren auf den in den Einführungen erworbenen Kenntnissen und leiten zu einer zunehmend aktiven und selbständigen Aneignung des fachspezifischen Wissens sowie der entsprechenden Analysetechniken über. Darüber hinaus vermitteln sie Einsichten in komplizierte und interdisziplinäre Zusammenhänge und fordern von den Studierenden eine kritisch-argumentative Haltung gegenüber den wissenschaftlichen Positionen auf der Basis eigenständiger Orientierung in der Fachliteratur.

Übungen (Ü)

Übungen dienen der Aneignung sprachpraktischen Wissens sowie der Entwicklung interkultureller fremdsprachlicher Kompetenzen.

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Falle mit einer Leistungsüberprüfung verknüpft, die unbenotet (Test, Referat, Protokoll, Gruppenprüfung o. Ä.) oder benotet (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung mit Beisitzer) erfolgen kann.

(2) Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer/einem Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und ggf. welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Prüfungsgesprächen u. Ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus (d.h. max. 3 versäumte Sitzungen pro Semester). Klausuren sollten in der Regel nicht länger als 90 Minuten dauern, Hausarbeiten sollten im Bachelorstudium den Umfang von 15 Seiten (ca. 25000 Zeichen) und im Masterstudiums den Umfang von 20 Seiten (ca. 32000) nicht überschreiten.

(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Über Fristverlängerungen, insbesondere bei schriftlichen Arbeiten, entscheidet die/der Dozent/in.

(4) Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung ist die Lehrkraft, die die jeweilige Lehrveranstaltung anbietet. Sie gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen.

(5) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für das Fach Polnisch angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen übernommen werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidatinnen/Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 12 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem regelt das Zusammenspiel zwischen Leistungspunkten, Lehrveranstaltungen und Benotung sowie Akkumulation und Transfer von Leistungspunkten. Damit wird dem qualitativen Aspekt eines Hochschulstudiums (der Benotung) ein zweiter, quantitativer Aspekt hinzugefügt.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung, in der erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 15,
- Form der Erbringung und Thema.

(3) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt. Um einen Abschluss in Lehramt Polnisch zu erlangen, müssen die Studierenden die durch die vorliegende Ordnung festgelegte Anzahl von Leistungspunkten auf ihrem Punktekonto angesammelt haben.

(4) Die Höhe der Punktezahl hängt vom erwarteten Arbeitsaufwand des Studierenden („Workload“) ab. Dieser ist in allen Fällen höher als die Semesterwochenstunde (SWS), die eine im Wesentlichen organisatorische Einheit ist, die die Präsenz in der Lehrveranstaltung beschreibt.

(5) Ein Leistungspunkt entspricht rund 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden. Pro Semester sollen ca. 30 LP erbracht werden, was einem Aufwand von 900 Stunden Arbeit pro Semester gleich-

kommt. Der Arbeitsaufwand bezieht sich auf alle für das Studium relevanten Zeiten, d.h. neben der Präsenz in der Veranstaltung auch auf Vor- und Nachbereitung, Lektüre, Erstellen von Materialien, Prüfungsvorbereitung u. Ä.

(6) Das Leistungspunktsystem entspricht den ECTS (European Credit Transfer Systems).

§ 13 Bewertung prüfungsrelevanter Studienleistungen

(1) Eine prüfungsrelevante Studienleistung bzw. Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. An Prüfungsgesprächen muss eine zweite prüfungsberechtigte Person teilnehmen.

(2) Ist die Note der erbrachten schriftlichen Leistung schlechter als 4,0, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten, von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter unabhängigen Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Bestätigt die zweite Person die Note des/der Erstgutachters/Erstgutachterin, kann die prüfungsrelevante Studienleistung wiederholt werden. Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, muss die zur Prüfungsleistung gehörende Lehrveranstaltung und der damit verbundene Leistungserfassungsprozess wiederholt werden.

§ 14 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 15 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist in der Regel das arithmetische Mittel aller im Modul benoteten prüfungsrelevanten Studienleistungen.

(3) Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Noten, einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich nach folgender Einteilung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die Gesamtnote festgestellt wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Vor Abschluss des Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(9) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %
ECTS-C= die nächsten 30 %
ECTS-D= die nächsten 25 %
ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus

§ 16 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Mit der Einschreibung in das Bachelor- und in das Masterstudium erhalten die Studierenden Belegpunkte (Belegpunktekonto). Das erste Fachsemester im Bachelorstudium gilt als Orientierungsphase. Es werden keine Belegpunkte abgezogen; es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(2) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden der/dem Studierenden Belegpunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht die/der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück oder liegen schwerwiegende Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung vor (vgl. § 7), so werden der/dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die/der Studierende seine Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilt. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Die/Der Studierende kann keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte so gering ist, dass die zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte nicht mehr erbracht werden können. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienortes werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(6) Für das Bachelorstudium erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte:

Lehramt am Gymnasium:

1. Fach: 145
2. Fach: 115

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe:

1. Fach 115
2. Fach 115

Für das Masterstudium erhalten die Studierenden folgende Belegpunkte:

Lehramt am Gymnasium:

1. Fach: 40
2. Fach: 40

Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe:

1. Fach 25
2. Fach 12

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt, für den keine erneuten Belegpunkte eingesetzt werden müssen.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Bachelorstudium und Erweiterungsstudium

§ 18 Ziele des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad „Bachelor of Arts“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar, der jedoch nicht für ein Lehramt

qualifiziert. In Verbindung mit einem bereits abgeschlossenen Lehramtsstudium in zwei anderen Fächern erbringt der Bachelorabschluss den Nachweis der Befähigung, Polnisch als weiteres Fach zu unterrichten (Erweiterungsstudium).

(2) Durch die Verleihung des Bachelorgrades wird festgestellt, dass der/die Absolvent/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogenen wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 19 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

(2) Die Studierenden müssen für die Aufnahme des Fachstudiums über ausreichende Sprachkenntnisse in Polnisch verfügen (nach den europäischen Richtlinien ist das Niveau B2 erforderlich). Können die Studierenden diese Kenntnisse nicht nachweisen, so müssen sie diese bis zum Ende des zweiten Semesters erwerben. Dazu wird an der Universität Potsdam ein Propädeutikum angeboten, das für Studierende ohne Vorkenntnisse im Umfang von 16 SWS zu absolvieren ist. Für das Propädeutikum werden keine LP vergeben und keine Belegpunkte verbraucht.

§ 20 Inhalte des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien Polnisch erstes Fach sind folgende Module zu belegen (Details siehe Modulkatalog, Anlage):

ME:	Einführungsmodul	9 LP
MSP 1:	Grundmodul Sprache I	9 LP
MSP 2:	Grundmodul Sprache II	7 LP
MSP 3:	Aufbaumodul Sprache	7 LP
MLKW 1:	Analyse kultureller Artefakte	6 LP
MLKW 2:	Gattungslehre	6 LP
MLKW 3:	Literaturgeschichte und Epochen	8 LP
MLKW 4:	Spezifik der Polnischen Kultur	8 LP
MSW 1:	Die Polnische Sprache: Struktur, Funktion und Gebrauch	6 LP

MSW 2/1:	Kommunikationslinguistik der Polnischen Sprache	8 LP
MFD 1:	Fachdidaktik I	5 LP
MBF 1:	Berufsfeld Schule I	6 LP
MBF 2:	Berufsfeld Schule II	4 LP

Als prüfungsrelevante Studienleistungen sind mindestens eine Hausarbeit in MLKW 1 oder 4 sowie eine Hausarbeit in MLKW 2 oder 3 anzufertigen. Eine weitere Hausarbeit ist in MSW 1 oder MSW 2 zu schreiben. Insgesamt müssen als prüfungsrelevante Leistungen im Bachelorstudium Polnisch für das Lehramt an Gymnasien erstes Fach mindestens 3 Hausarbeiten erstellt werden.

(2) Im Bachelorstudium Polnisch für das Lehramt an Gymnasien Polnisch zweites Fach sind folgende Module zu belegen:

ME:	Einführungsmodul	9 LP
MSP 1:	Grundmodul Sprache I	9 LP
MSP 2:	Grundmodul Sprache II	8 LP
MSP 3:	Aufbaumodul Sprache	7 LP
MLKW 3:	Literaturgeschichte und Epochen	8 LP
MLKW 4:	Spezifik der Polnischen Kultur	8 LP
MSW 1:	Die Polnische Sprache: Struktur, Funktion und Gebrauch	6 LP
MSW 2/2:	Kommunikationslinguistik der Polnischen Sprache	4 LP
MFD 1:	Fachdidaktik	5 LP
MBF 1:	Berufsfeld Schule	6 LP

Eine Hausarbeit ist in MLKW 3 oder MLKW 4 sowie in MSW 1 oder MSW 2/2 zu erstellen. Insgesamt müssen im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien Polnisch zweites Fach mindestens zwei Hausarbeiten als prüfungsrelevante Studienleistungen angefertigt werden.

(3) Im Bachelorstudium für das erste Fach und für das zweite Fach für das Lehramt in der Sekundarstufe I und Primarstufe sind die folgenden Module zu belegen:

ME:	Einführungsmodul	9 LP
MSP 1:	Grundmodul Sprache I	9 LP
MSP 2:	Grundmodul Sprache II	1. Fach 7 LP 2. Fach 8 LP
MSP 3:	Aufbaumodul Sprache	7 LP
MLKW 3:	Literaturgeschichte und Epochen	8 LP
MLKW 4:	Spezifik der Polnischen Kultur	8 LP
MSW 1:	Die Polnische Sprache: Struktur, Funktion und Gebrauch	6 LP
MSW 2/2:	Kommunikationslinguistik der Polnischen Sprache	4 LP
MFD 1:	Fachdidaktik	5 LP
MBF 1:	Berufsfeld Schule	6 LP

(4) Im Erweiterungsstudium sind die Anforderungen identisch mit denen für das Studium des jeweiligen zweiten Faches.

§ 21 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist die Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im 1. Fach im letzten Semester geschrieben. Sie soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Wochen ein Problem aus dem Fach oder der Fachdidaktik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt nach Absprache mit der/dem zuständigen (berufenen) Fachvertreter/in über die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Außer den für die Fachgebiete berufenen Professorinnen und Professoren können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen die Bachelorarbeit betreuen und als Zweitgutachter fungieren.

(3) Die Arbeit ist vor dem Abschluss des letzten Semesters in drei Exemplaren einzureichen. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Bachelorprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Anhörung des /des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss

der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. die/der zweite Gutachter/in, die/der zu der Benotung Stellung nimmt und ggf. eine abweichende Benotung vorschlägt, wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Gutachter/in zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 22 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn die Nachweise über die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung vorliegen. (Vgl. auch § 15.)

III. Masterstudium und Ergänzungsstudium

§ 23 Ziele des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums für das Lehramtsstudium Polnisch in einem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die/der Kandidat/in die Bereiche und Methoden umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass sie/er einen eigenen Forschungsbeitrag darin zu leisten im Stande ist. Der Masterstudiengang gehört zum Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ und qualifiziert für das Lehramt.

(2) Im Ergänzungsstudium als Studium eines Faches im Masterstudium wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und Primarstufe um eine Ausbildung für das Gymnasium ergänzt. Voraus-

setzung für die Aufnahme eines Ergänzungsstudiums ist das Vorliegen einer Lehrbefähigung für Polnisch für die Sekundarstufe I und/oder Primarstufe.

§ 24 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudium sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt und über die Zulassung der Bewerber/innen entscheidet.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelorabschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die/den Bewerber/in unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 25 Inhalte des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das erste und das zweite Fach für das Lehramt an Gymnasien sind folgende Module zu belegen (zu Details siehe Modulkatalog, Anlage):

MSP 5:	Vertiefungsmodul Sprache	6 LP
MLKW 5:	Polnische Literatur im Kontext	8 LP
MSW 3:	Standardisierungen und Normentwicklungen	6 LP
MFD 2:	Fachdidaktik II	5 LP

Zu den Modulen MLKW 8 und MSW 3 sind Hausarbeiten anzufertigen.

(2) Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind folgende Module im Umfang von 14 LP zu belegen:

MSP 5:	Vertiefungsmodul Sprache	3 LP
MLKW 5:	Polnische Literatur im Kontext	
MSW 3:	Standardisierungen und Normentwicklungen	6 LP
MFD 2:	Fachdidaktik II	5 LP

Im Masterstudium für das erste Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe muss eine Schwerpunktsetzung erfolgen, indem entweder ein Modul der Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft (MLKW 5) oder ein Modul der Sprachwissenschaft (MSW 3) gewählt wird. In dem gewählten Modul ist eine Hausarbeit anzufertigen.

(3) Im Masterstudium für das zweite Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe sind folgende Module im Umfang von insgesamt 6 LP zu belegen:

MSP 5:	Vertiefungsmodul Sprache	3 LP
MFD 2:	Fachdidaktik II	3 LP

(4) Das Ergänzungsstudium erfordert ein Studium im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten. 5 Leistungspunkte sind aus dem Modul Literaturgeschichte (MLKW3) des Bachelorstudiums zu wählen (vgl. Modulkatalog, Anlage).

§ 26 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach, der Fachdidaktik oder der Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Vorschlag des/der für das Fachgebiet berufenen Professors/Professorin über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 4 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist von 4 Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tag der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Außer den für die Fachgebiete berufenen Professorinnen und Professoren können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen die Masterarbeit betreuen und als Zweitgutachter fungieren. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prü-

fungsausschuss auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Anhörung des /des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern in der Regel innerhalb von zwei Monaten bewertet. Die/Der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 14. Die/Der zweite Gutachter/in, die/der zu der Benotung Stellung nimmt und ggf. eine abweichende Benotung vorschlägt, wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als 2 Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Gutachter/in zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Die Arbeit wird verteidigt. Dazu setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung ein der Masterarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 27 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 25 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/sein schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten ausgesondert.

§ 30 Archivierung der Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Die Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 31 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt Polnisch an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Slavistik vom 4. Mai 1994 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Lehramtsstudiengang Polnisch befindet, kann die Zwischenprüfung längstens bis zum 31. März 2007 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen. Leistungen von Studierenden, die im Rahmen der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium vom 7. Oktober 2004 erbracht wurden, bleiben erhalten. Studien- und Prüfungsleistungen, die auf der Basis der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Polnisch an der Universität Potsdam vom 7. Oktober 2004 (AmBek. UP 2005 S. 198) erworben wurden und im Inhalt oder Umfang vergleichbaren Anforderungen dieser Ordnung entsprechen, sind durch den zuständigen Prüfungsausschuss anzuerkennen.

§ 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. und ersetzt die Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Polnisch an der Universität Potsdam vom 7. Oktober 2004 (AmBek. UP 2005 S. 198).

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2006/2007 treten für die Studierenden des Lehramtsstudienganges Slavistik die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium des Faches Slavistik an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995 (AmBek UP 1997 S. 275) außer Kraft.

**Anlage:
Beschreibung der Module im Bachelorstudium**

Das Einführungsmodul

ME	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Slavisten (Russisten und Polonisten)	9 LP 6 SWS
Ziele	Das Modul führt in Studententechniken, in wissenschaftliches Arbeiten sowie in die mündliche und schriftliche Präsentation ein. Es vermittelt Grundkenntnisse der Spezifik literarischer Texte und literaturwissenschaftlicher Theorien, es führt in sprachwissenschaftliche Arbeitsmethoden der theoretischen und angewandten Linguistik ein und gibt Einblick in die Vielfalt kulturwissenschaftlicher Methoden.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen beinhalten einerseits Grundkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens (Literaturrecherche/Literaturverzeichnisse/Rezensionen), und andererseits führen sie in die jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen ein: Sie stellen Basiskonzepte der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft vor, geben einen Überblick über literaturwissenschaftliche Methoden und den darauf basierenden Textanalysen sowie über die Methoden kulturwissenschaftlichen Arbeitens.	
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Veranstaltungstyp	Einführung	
Prüfungsmodalitäten	Die drei Einführungsveranstaltungen schließen mit je einer Klausur ab. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der Teilnoten.	
Leistungspunkte	Teilnahme und Klausur je Einführung = 3 LP (insgesamt 3 x 3 LP)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der Professuren des Instituts für Slavistik	

Module des Spracherwerbs

MSP 1	Grundmodul Sprache I	9 LP 7 SWS
Ziele	<p>Sprachkompetenz auf dem Niveau B2/2 des GER</p> <p>Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, ein breites Spektrum von Texten (Vorlesungen, Vorträge, Texte der Bildungs- und Unterhaltungsmedien) zu verstehen, Argumentationen zu folgen und sich dazu Notizen zu machen, sofern sie mit dem Thema vertraut sind und Standardsprache gebraucht wird. Sie sind imstande, anhand einer schriftlichen Vorlage Themen des eigenen Faches zu präsentieren und auf anschließende Fragen zu reagieren. Sie sind in der Lage, sich relativ natürlich an längeren Gesprächen zu Themen ihres Fach- oder Interessengebietes zu beteiligen.</p> <p>Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck</p> <p>Die Studierenden können ein breites Spektrum von fiktionalen Texten und Texten des eigenen Fachgebietes im Detail verstehen, in langen und komplexen Texten wichtige Einzelinformationen auffinden, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken. Sie sind in der Lage, Informationen und Argumente zu verarbeiten und schriftlich wiederzugeben und dabei die wichtigsten Punkte hervorzuheben. Sie können in einem Kommentar zu einem bearbeiteten Thema oder zu einem Ereignis Standpunkte darstellen und dazu geeignete Beispiele anführen.</p> <p>Qualität der sprachlichen Mittel/Strategien</p> <p>Die Studierenden verfügen über einen großen, auch fachbezogenen Wortschatz und sind in der Lage, ihn kontrolliert zu verwenden um das Gesag-</p>	

	te/Geschriebene zu gliedern sowie inhaltlich und sprachlich zu verknüpfen. Sie sind in der Lage, sich spontan, fließend und phonetisch/intonatorisch korrekt zu äußern. Nur bei schwierigen Themen kann der natürliche Sprachfluss beeinträchtigt werden. Sie verwenden die Sprache meist grammatisch korrekt und sind fähig zur Selbstkorrektur. Fehler beeinträchtigen die Kommunikation kaum.
Inhalte	- grammatische Strukturen, vorrangig auf der Satzebene unter Berücksichtigung von Unterschieden zwischen Erst- und Zielsprache - Strategien und Techniken der Textrezeption und Textproduktion anhand von fiktionalen und fachbezogenen Texten - landeskundliche Themen im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt
Teilnahmevoraussetzung	Sprachkompetenz auf dem Niveau B 2/1 des GER
Veranstaltungstyp	Sprachübungen
Prüfungsmodalitäten	Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen Modulnote als Durchschnitt der Teilnoten aller Kurse
Leistungspunkte	Bausteine: Phonetik (1SWS/1LP) Grammatik (2 SWS/2 LP) Mündlicher Ausdruck 1 (2 SWS/3 LP) Schriftlicher Ausdruck 1 (2 SWS/3 LP)
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums

MSP 2	Grundmodul Sprache II	1. Fach	7 LP 5 SWS
		2. Fach	8 LP 5 SWS
Ziele	<p>Sprachkompetenz auf dem Niveau C1/1 des GER</p> <p>Hörverstehen und Mündlicher Ausdruck Die Studierenden sind in der Lage, auch komplexen Texten ohne Schwierigkeiten zu folgen, sie benötigen lediglich Zeit, wenn nicht Standardsprache gebraucht wird. In Diskussionen über Themen des eigenen Fachgebiets können sie der Argumentation folgen, Argumente präzise formulieren und auf Gegenargumente angemessen reagieren. Sie sind imstande, bei Präsentationen zum eigenen Fachgebiet spontan vom Konzept abzuweichen und vom Publikum aufgeworfene Zwischenfragen aufzugreifen.</p> <p>Leseverstehen und Schriftlicher Ausdruck Die Studierenden sind in der Lage, zu einem allgemeinen oder fachbezogenen Thema Informationen aus verschiedenen Quellen zusammenzutragen und diese Themen gut strukturiert, zusammenhängend und ausführlich schriftlich zu erörtern. Dabei wägen sie die unterschiedlichen Argumente gegeneinander ab und verbinden sie mit ihren eigenen.</p> <p>Qualität der sprachlichen Mittel/Strategien Die Studierenden können ihre Gedanken flexibel und variationsreich formulieren. Sie sind in der Lage, feine Bedeutungsnuancen genau zum Ausdruck zu bringen, indem sie weitgehend korrekt ein großes Spektrum von Gradierungs- und Abtönungsmitteln verwenden. Bei Wortschatzlücken können sie problemlos Umschreibungen gebrauchen, so dass dies dem Gesprächspartner kaum auffällt. Grammatische Fehler können in der spontanen Rede und bei der Darstellung komplizierterer Sachverhalte auftreten.</p>		
Inhalte	- grammatische Strukturen, vorrangig auf der Textebene (Konnektoren, Tempora/ Modi, textkonstituierende sprachliche Elemente) - kontrastierende Formulierungen in geschriebener bzw. gesprochener Sprache		

	- sprachliche Mittel in unterschiedlichen Varietäten - Strategien und Techniken der Textverarbeitung und Textproduktion - landeskundliche Themen im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt und die spätere Berufstätigkeit
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss Grundmodul Sprache I oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau Abschluss B2 des GER
Veranstaltungstyp	Sprachübungen
Prüfungsmodalitäten	Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen Modulnote als Durchschnitt der Teilnoten beider Kurse.
Leistungspunkte	1. Fach: Mündlicher Ausdruck 2: 4 LP (3 SWS) Schriftlicher Ausdruck 2: 3 LP (2 SWS) 2. Fach: Mündlicher Ausdruck 2: 4 LP (3 SWS) Schriftlicher Ausdruck 2: 4 LP (2 SWS)
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums

MSP 3	Aufbaumodul Sprache	7 LP 4 SWS
Ziele	Sprachkompetenz auf dem Niveau Abschluss C1 des GER Die Studierenden sind in der Lage, die im Grundmodul Sprache 2 erworbenen Kompetenzen in berufsbezogenen Situationen anzuwenden. Sie erwerben darüber hinaus eine grundlegende Kompetenz im Übersetzen, sowohl ins Deutsche als auch ins Polnische. Die Arbeit erfolgt an für die Fachausbildung relevanten Texten.	
Inhalte	- Strategien und Techniken des Übersetzens anhand von Texten zur Ausbildung interkultureller Kompetenz mit kulturellem, politischem, historischem Inhalt	
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss Grundmodul Sprache II oder Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1/1 des GER	
Veranstaltungstyp	Sprachübungen	
Prüfungsmodalitäten	Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen Modulnote als Durchschnitt der Teilnoten beider Kurse.	
Leistungspunkte	Übersetzen: 3 LP (2 SWS) Sprache und Vermittlungskompetenz: 4 LP (2 SWS)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Sprachenzentrums	

Module der Literatur- und Kulturwissenschaft

MLKW 1	Analysen kultureller Artefakte	6 LP 4 SWS
Ziele	Das Modul erweitert den im ME erarbeiteten Überblick über Theorien der (slavistischen) Literaturwissenschaft und vertieft die Anwendung von Analysemethoden.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen des Moduls konzentrieren sich auf die Analyse kultureller Artefakte. Für die exemplarische Analyse werden (in der Regel literarische) Texte als Medium kultureller und gesellschaftlicher Kommunikation und Reflexion herangezogen. Die zur Anwendung kommenden Theorien und Methoden können eine text- oder kontextbezogene Ausrichtung bzw. auch	

	intertextuelle, intermediale oder interdisziplinäre Problemstellungen fokussieren.
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen Kenntnisse der ersten Stufe des Lesekanons
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistung, die zugleich die Modulnote ist.
Leistungspunkte	1 LV à 2 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä.) 1 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren

MLKW 2	Gattungslehre	6 LP 4 SWS
Ziele	Die bereits im ME begonnene Diskussion der Gattungsproblematik wird in diesem Modul erweitert und vertieft.	
Inhalte	Gegenstand der Lehrveranstaltungen können sowohl einzelne literarische Gattungen, wobei sich der Schwerpunkt auf die historische Entwicklung ebenso wie auf literaturtheoretische Fragestellungen beziehen kann, als auch einzelne Epochen mit ihrem Gattungsspektrum sein. Zur Diskussion gestellt und in der Anwendung überprüft werden gattungsspezifische Analysemodelle.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistung, die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	1 LV à 2 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä.) 1 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

MLKW 3	Literaturgeschichte und Epochen	8 LP 4 SWS
Ziele	Das Modul vermittelt einen Überblick über die Grundzüge der polnischen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart und schärft das Verständnis für die Historizität von Literatur und Sprache.	
Inhalte	In diesem Modul werden Kenntnisse zur literarhistorischen Entwicklung vermittelt sowie Probleme und Methoden der Literaturgeschichtsschreibung thematisiert. Die Diskussion des Epochenbegriffs wird dabei ebenso einen Schwerpunkt bilden wie auch die Spezifika der polnischen Nationalliteratur oder die Kanonbildung.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	2 benotete prüfungsrelevante Studienleistungen, Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten.	
Leistungspunkte	2 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

MLKW 4	Spezifik der polnischen Kultur	8 LP 4 SWS
Ziele	Das Modul gibt eine Einführung in die Spezifik der nationalen Kultur und ihre historischen Entwicklungszusammenhänge. Es vertieft zugleich die im ME eingeführten Theorien und Methoden.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über die Entwicklung der polnischen Kultur unter Berücksichtigung einer exemplarischen Epoche. Zur Anwendung gelangen verschiedene Theorien, Methoden und Modelle der Kulturwissenschaft und der Kulturgeschichtsschreibung, die vor allem auch die Trans- und Interdisziplinarität bei der Beschäftigung mit theoretischen und praktischen Fragen akzentuieren.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	2 benotete prüfungsrelevante Studienleistungen. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten.	
Leistungspunkte	2 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

Module der Sprachwissenschaft

MSW 1	Die Polnische Sprache: Struktur, Funktion und Gebrauch	6 LP 4 SWS
Ziele	Das Modul knüpft an die im ME erworbenen Kenntnisse zu Methoden und Theorien der slavischen Sprachwissenschaft sowie zu linguistischen Konzepten an. Es dient dem Erwerb von Wissen zu den grundlegenden Beschreibungsansätzen und Kategorien der polnischen Sprache der Gegenwart.	
Inhalte	Das Modul setzt sich aus zwei Teilgebieten des systematischen Linguistik zusammen: Phonetik/Phonologie (polnische Sprache der Gegenwart I) und Morphologie, Wortbildung Syntax (polnische Sprache der Gegenwart II). Im Bereich Phonetik/Phonologie erhalten die Studierenden Einblick in die strukturalistische und/oder generative Phonologie der slavischen Sprachen sowie in das Verhältnis von artikulatorischer Phonetik und innerer Struktur der Phoneme. Im zweiten Bereich werden Einheiten der Morphemebene, Grundlagen der Grammatik slavischer Sprachen, wichtige Wortbildungsverfahren und Wortbildungstypen behandelt sowie vorhandene Modelle und Methoden in der Syntax berücksichtigt.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistung; die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	1 LV à 2 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä.) 1 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Slavische Sprachwissenschaft und der Abteilung Ostslavische Sprachwissenschaft	

MSW 2/1	Kommunikationslinguistik der Polnischen Sprache	8 LP 4 SWS
Ziele	Die Studierenden erwerben Wissen zu den grundlegenden Beschreibungsmethoden der Kommunikationslinguistik.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf kommunikationslinguistische Zugänge in Gesprächsanalyse (der Kommunikationslinguistik I), Sprechhandlungstheorie (Kommunikationslinguistik II) und Korpuslinguistik (Kommunikationslinguistik III). Die Studierenden werden mit den wichtigsten Theorien und Analysetechniken der Gesprächsforschung bekannt gemacht, sie führen selbst Analysen durch und setzen sich mit semantischen, pragmatischen und gesprächsanalytischen Theorien auseinander. Es werden sowohl klassische als auch neuere Theorien der Sprechhandlungen (Sprechakttheorie) behandelt.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	2 benotete prüfungsrelevante Studienleistungen. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten.	
Leistungspunkte	2 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Slavische Sprachwissenschaft und der Abteilung Ostslavische Sprachwissenschaft	

MSW 2/2	Kommunikationslinguistik der Polnischen Sprache	4 LP 2 SWS
Ziele	Die Studierenden erwerben Wissen zu den grundlegenden Beschreibungsmethoden der Kommunikationslinguistik.	
Inhalte	Die Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf kommunikationslinguistische Zugänge in Gesprächsanalyse (der Kommunikationslinguistik I) und Sprechhandlungstheorie (Kommunikationslinguistik II). Die Studierenden werden mit den wichtigsten Theorien und Analysetechniken der Gesprächsforschung bekannt gemacht, sie führen selbst Analysen durch und setzen sich mit semantischen, pragmatischen und gesprächsanalytischen Theorien auseinander. Es werden sowohl klassische als auch neuere Theorien der Sprechhandlungen (Sprechakttheorie) behandelt.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistung, die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	1 LV à 4 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung)	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Slavische Sprachwissenschaft und der Abteilung Ostslavische Sprachwissenschaft	

MFD 1	Einführung in die Fremdsprachendidaktik	5 LP 4 SWS
Ziele	Erwerb von grundlegendem Wissen über das Verhältnis von Lehren und Lernen Befähigung zu fachdidaktischer, unterrichtsbezogener Basiskompetenz Erwerb von effektiven Studientechniken	
Inhalte	Ziele, Methoden und Mittel des Unterrichts im Fach Polnisch: Fachspezifische Weiterführung und übende Anwendung zu den Themen „Stoff“ und „Sprachtätigkeiten“ Prozessgestaltung bei der Arbeit an der Entwicklung (elementaren) sprachlichen Könnens im schulischen Polnischunterricht. Gängige Lehrwerke für den Polnischunterricht werden einbezogen.	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Studiengänge	Obligatorisch für alle Lehramtsstudiengänge	
Prüfungsmodalitäten	Kurzreferat (Seminar) und Klausur (Vorlesung) werden benotet. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten.	
Leistungspunkte	1 V à 2 LP (Klausur) und 1 S à 3 LP (Kurzreferat)	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Fremdsprachendidaktik	

MBF 1	Berufsfeld Schule	6 LP
Ziele	Befähigung zu ersten grundlegenden Fähigkeiten der Planung und Gestaltung von Polnischunterricht Befähigung zur Beurteilung von Fachunterricht und Anbahnung kritischer Selbstreflexion	
Inhalte	Übende Anwendung zu den Themen „Stoff“ und „Sprachtätigkeiten“ Übung zur Planung von Unterrichtsstunden mit unterschiedlicher Zielsetzung unter Beachtung der Stufenspezifik Beobachtung von Polnischunterricht. Erste eigene Lehrversuche	
Veranstaltungstyp	Seminare und/oder Übungen (schulpraktische Übungen)	
Studiengänge	Obligatorisch für alle Lehramtsstudiengänge	
Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierte oder parallel besuchte Einführung in die Fremdsprachendidaktik Absolviertes Seminar in der Fachdidaktik Polnisch	
Prüfungsmodalitäten	Praktische Beiträge zu Abschlussbericht. Die Modulnote bilden die Teilnoten im Verhältnis 2:1	
Leistungspunkte	Portfolio SPS (eigene Unterrichtsmaterialien, Abschlussbericht)	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Fremdsprachendidaktik	

MBF 2	Berufsfeld Schule II Texte Verstehen Vermitteln	4 LP
Ziele	Befähigung zum Verstehen des Verstehens von Texten und deren Vermittlung im Polnischunterricht	
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Grammatische Analysen von Texten - Verbindung von inhaltlicher Analyse mit grammatischen Befund - Vermittlung der Analyseschritte und Methoden 	
Veranstaltungstyp	Seminar	
Studiengänge	Obligatorisch für alle Lehramtsstudiengänge	

Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierte oder parallel besuchte Einführung in die Fremdsprachendidaktik
Prüfungsmodalitäten	Referat und Klausur. Die Modulnote ist das arithmetische Mittel der beiden Teilnoten.
Leistungspunkte	1 S à 4 LP
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Fremdsprachendidaktik

Beschreibung der Module im Masterstudium

Modul des Spracherwerbs

MSP 5	Vertiefungsmodul Sprache	1. und 2. Fach Gymnasium 6 LP 4 SWS 1. und 2. Fach Sek. I und Primarstufe 3 LP 2 SW)
Ziele	<p>Entwicklung der Sprachkompetenz auf dem Niveau C2 Die Studierenden erwerben eine fortgeschrittene und in hohem Maße berufsfeldbezogene Sprach- und Kulturkompetenz, die mit der eines Muttersprachlers vergleichbar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie erwerben Kenntnisse zu speziellen Themenbereichen der Kulturgeschichte, der Literatur und Landeskunde - Sie sind in der Lage, zu spezifischen Themen ihres Faches sachkompetent und sprachlich anspruchsvoll (mündlich und schriftlich) zu kommunizieren und die Sprache dabei in komplexen Sprachtätigkeiten korrekt zu gebrauchen. - Sie verfügen über fachsprachliche Kompetenzen, die sie befähigen im Rahmen des bilingualen Unterrichts ein weiteres Sachfach Polnischsprachig zu unterrichten 	
Inhalte	<p>Strategien und Techniken der Textrezeption und -produktion anhand von Originaltexten höheren Schwierigkeitsgrades aus der schöngeistigen Literatur, zu landeskundlichen, kulturgeschichtlichen und literaturwissenschaftlichen Themen</p> <p>Fachsprache der Geschichte, der Geographie, der Politik ... und Fragen ihrer Vermittlung im bilingualen Sachfachunterricht</p>	
Teilnahmevoraussetzung	Abschluss Aufbaumodul Sprache	
Veranstaltungstyp	Sprachübungen	
Prüfungsmodalitäten	<p>Mündliche und schriftliche Leistungsüberprüfungen Im ersten und zweiten Fach für das Lehramt an Gymnasien ist die Modulnote das arithmetische Mittel der Teilnoten beider Kurse. Im ersten und zweiten Fach für das Lehramt für die Sekundarstufe I und die Primarstufe ist die Modulnote gleich der Note des Kurses.</p>	
Leistungspunkte	<p>1. und 2. Fach Lehramt an Gymnasien: Sprache und Kulturkompetenz: 3 LP Sprache und anderes Sachfach: 3 LP 1. und 2. Fach Lehramt Sek. 1 und Primarstufe: Sprache und anderes Sachfach: 3 LP</p>	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen des Lektorats	

Modul der Literatur- und Kulturwissenschaft

MLKW 5	Polnische Literatur im Kontext (Interdisziplinäre und intermediale Aspekte)	1. und 2. Fach an Gymnasien 8 LP 4 SWS 1. Fach Sek. I und Primarstufe 6 LP 2 SWS
Ziele	Die in den Einführungs- und Basismodulen erworbenen Kenntnisse werden vertieft und um Kenntnisse und Methoden interdisziplinären Arbeitens erweitert.	
Inhalte	In dem Modul erfolgt unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Theorien und Konzepte eine ausgewählte Schwerpunktsetzung in folgenden Bereichen: 1. Schrift und Buch (Ein- und Mehrsprachigkeit, Christianisierung; Buch und Macht, Buchproduktion etc.); 2. Bild und Schrift; 3. Wort und Theater/Performance; 4. Neue Medien. Eine zentrale Rolle spielen dabei die intermedialen Verschränkungen der unter 1 bis 4 genannten Relationen und Erscheinungen.	
Teilnahmevoraussetzung	Teilnahme am ME empfohlen erfolgreiche Teilnahme an den Modulen aus MLKW1-4	
Veranstaltungstyp	Seminar	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistung, die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	1. und 2. Fach für Lehramt an Gymnasien: 1 LV à 6 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit) 1 LV à 2 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä.) 1. Fach für Lehramt Sek.I und Primarstufe: 1 LV à 6 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	

Modul der Sprachwissenschaft

MSW 3	Standardisierungen und Normentwicklung im Polnischen	6 LP 2 SWS
Ziele	Es wird elementares Wissen zur Entstehung und Entwicklung der slavischen Sprachen, speziell des Polnischen, erworben und Grundlagen der diachronen Sprachwissenschaft vermittelt.	
Inhalte	In der Lehrveranstaltung wird mittels Periodisierungen die Entwicklung des Slavischen aufgezeigt und problematisiert. Entwicklungsprozesse in einzelnen Perioden des Polnischen werden dargestellt.	
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Veranstaltungstyp	Seminar	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistung, die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	1 LV à 6 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä. und Hausarbeit)	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Slavische Sprachwissenschaft und der Abteilung Ostslavische Sprachwissenschaft	

Modul der Fachdidaktik

MFD 2	Spezielle Probleme der Fachdidaktik Polnisch unter stufenspezifischem Aspekt	Lehramt an Gymnasien und 1. Fach Sek. 1 und Primarstufe 5 LP 2. Fach Sek. I und Primarstufe 3 LP 2 SWS
Ziele	Befähigung zu fachdidaktischer, unterrichtsbezogener Handlungs- und Bewertungskompetenz	
Inhalte	Didaktische Wege zur Entwicklung kommunikativer, kognitiver und interkultureller Kompetenz Auswahl, Präsentation und unterrichtsbezogenen Aufarbeitung von literarischen Texten Unterrichtliche Nutzung authentischer Medien im Hinblick auf ihre Funktion für die Aneignung von Kenntnissen und die Entwicklung von Sprachfähigkeiten Sprachverwandschaft und Sprachbeziehungen als lerngerechte Unterrichtsgegenstände	
Veranstaltungstyp	(Haupt-)Seminar	
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am MFD 1 sowie an Modulen aus MLKW 1-4 und aus MSW 1 und/oder 2	
Prüfungsmodalitäten	Hausarbeit und Referat Die Modulnoten wird aus den beiden Teilnoten im Verhältnis 2:1 gebildet.	
Leistungspunkte	1 S à 5 LP	
Lehrpersonal	ProfessorInnen und MitarbeiterInnen der Professur Fremdsprachendidaktik	

Modul aus den Inhalten des Bachelorstudiums für das Ergänzungsstudium

MLKWE	Literaturgeschichte und Epochen	5 LP 4 SWS
Ziele	Das Modul vermittelt einen Überblick über die Grundzüge der polnischen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart und schärft das Verständnis für die Historizität von Literatur und Sprache.	
Inhalte	In diesem Modul werden Kenntnisse zur literarhistorischen Entwicklung vermittelt sowie Probleme und Methoden der Literaturgeschichtsschreibung thematisiert. Die Diskussion des Epochenbegriffs wird dabei ebenso einen Schwerpunkt bilden wie auch die Spezifika der polnischen Nationalliteratur oder die Kanonbildung.	
Veranstaltungstyp	Vorlesung und Seminar	
Prüfungsmodalitäten	1 benotete prüfungsrelevante Studienleistungen, die zugleich die Modulnote ist.	
Leistungspunkte	1 LV à 3 LP (Klausur) 1 LV à 2 LP (Test, Protokoll, Referat, Gruppenprüfung o. Ä.)	
Lehrpersonal	MitarbeiterInnen der literatur-/kulturwissenschaftlichen Professuren	